



Informationen für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen zur 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) des Kreises Plön, gültig ab 01.01.2025

Mit der Satzung (s. Anlage I) werden die Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) umgesetzt.

Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Beiträge des Landes, der Kommunen, der Eltern und des Kreises Plön finanziert. Der Kreis Plön übernimmt dabei als „Drehscheibe“ die finanzielle Umsetzung. Wenn Sie ein Tagespflegekind betreuen, erhalten Sie daher vom Kreis Plön eine laufende Geldleistung.

1. Antragstellung

Die Förderung in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich **auf Ihren Antrag (s. Anlage II)**, unter Mitzeichnung der Eltern bzw. aller Personensorgeberechtigten, ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim Kreis Plön eingegangen ist, jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch Sie. Verspätet eingehende Anträge werden nicht rückwirkend gefördert.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zum Ende des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sie erhalten hierzu einen Bewilligungsbescheid vom Kreis Plön. Wenn das Tagespflegekind (TPK) darüber hinaus bis zum Wechsel in die Kita von Ihnen betreut werden soll, notieren Sie bitte das entsprechende Datum auf dem Antrag unter „voraussichtliches Ende der Betreuung“. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist grundsätzlich möglich, wenn die Eltern und Sie damit einverstanden sind.

2. Betreuungsumfänge

Der Umfang des gesetzlichen Betreuungsanspruchs variiert je nach Alter des Kindes:

- Bei Kindern vor dem ersten Geburtstag ist der individuelle Bedarf durch die Eltern schriftlich nachzuweisen (z.B. Berufstätigkeit der Eltern (s. Anlage XV), pädagogische Notwendigkeit).
- Für Kinder zwischen dem 1. und dem 3. Geburtstag wird der Stundenumfang auf der Grundlage des „individuellen Bedarfes“ beantragt, den die Eltern bestimmen. Eine besondere Begründung, z. B. Berufstätigkeitsnachweis (s. Anlage XV), ist hier nicht erforderlich.
- Ab dem 3. Geburtstag haben Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung von 5 Stunden täglich. Kinder, die über den 3. Geburtstag hinaus in der Kindertagespflege betreut werden, erhalten dann eine Förderung in einem Umfang von maximal 25 Stunden in der Woche. Einen weitergehenden Bedarf müssen Eltern begründen, zum Beispiel durch Vorlage eines Nachweises z.B. Berufstätigkeitsnachweis.

- Wünschen Eltern ohne anererkennungsfähigen Bedarf eine Betreuung über 25 Stunden hinaus, so können Sie diesen Mehrrumfang nur über privatrechtliche Vereinbarungen anbieten. Eine öffentliche Förderung durch den Kreis Plön über den gesetzlichen Anspruch von 25 Stunden hinaus können Sie ohne nachgewiesenen Bedarf nicht erhalten.

3. Einordnung der Räumlichkeiten

Ab dem 01.01.2026 ändert sich für Sie die Einordnung der Räumlichkeiten für die Sachaufwandspauschale in der Kindertagespflege erneut. Die 25 m² Einordnung hat dann keine Gültigkeit mehr.

Entscheidend ist dann die Größe der anrechenbaren Betreuungsfläche. Wenn diese mindestens 40 Quadratmeter beträgt, erhalten Sie die höhere Sachaufwandspauschale. Liegt die Fläche dagegen unter 40 Quadratmetern oder findet die Betreuung überwiegend draußen in der freien Natur statt, gilt die niedrigere Sachaufwandspauschale.

Bei der Berechnung der anrechenbaren Fläche können insgesamt höchstens 60 Quadratmeter berücksichtigt werden, auch wenn die tatsächlich genutzten Räume größer sind. Voll angerechnet werden alle Räume, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden. Räume, die auch privat oder von anderen Kindertagespflegepersonen genutzt werden, werden nur zur Hälfte angerechnet.

Gezählt wird dabei in einer festen Reihenfolge: Zuerst werden die vollständig anrechenbaren Räume berücksichtigt. Wenn dadurch noch nicht die maximal möglichen 60 Quadratmeter erreicht sind, werden anschließend die hälftig anrechenbaren Flächen hinzugerechnet, bis die Obergrenze von 60 Quadratmetern zu berücksichtigender Wohnraum erreicht ist.

Beispiel: Sie nutzen ein 35 m² großes Zimmer ausschließlich für die Kindertagespflege. Zusätzlich verwenden Sie 10 m² Küche, 10 m² Bad und 20 m² Wohnzimmer, die auch privat genutzt werden. Bei der Anrechnung zählen das Spielzimmer voll (35 m²), die Küche und das Bad jeweils zur Hälfte ($10 \text{ m}^2 / 2 = 5 \text{ m}^2$ pro Raum) und das Wohnzimmer ebenfalls zur Hälfte ($20 \text{ m}^2 / 2 = 10 \text{ m}^2$).

Insgesamt ergibt sich eine anrechenbare Fläche von 55 m², womit Sie die 40-m²-Schwelle für die höhere Sachaufwandspauschale überschreiten. Mehr als 60 m² Wohnfläche könnten Sie für die Anrechnung nicht als Berechnungsgrundlage heranziehen, selbst wenn die Räume noch größer wären.

Das bedeutet für die Praxis: Für die Höhe der Sachaufwandspauschale ist entscheidend, ob Sie die 40 m² erreichen. Die 60-m²-Grenze sorgt lediglich dafür, dass die Berechnung nach oben hin begrenzt ist.

4. Gewährung der laufenden Geldleistung

Für die Förderung eines Kindes erhalten Sie eine laufende Geldleistung.

Die **laufende Geldleistung** umfasst:

- einen Anerkennungsbetrag pro vereinbarter Förderungsstunde
- eine Sachaufwandpauschale pro vereinbarter Förderungsstunde
- die Erstattung für Aufwendungen einer angemessenen Unfallversicherung
- eine hälftige Erstattung für Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung
- eine hälftige Erstattung für Aufwendungen einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Nach der Bewilligung der Förderung durch den Kreis Plön (per Bewilligungsbescheid) erhalten Sie zum Ende des Monats eine **monatliche Geldleistung pro Kind** (**Stundensatz x Betreuungsstunden x 4,35 Wochen**) (s. Anlage III).

Der Stundensatz pro Kind setzt sich zusammen aus

- dem **Anerkennungsbetrag**,
die Höhe ist abhängig von dem Umfang Ihrer Qualifizierung.
Für eine Erhöhung des Anerkennungsbetrages ist ein Antrag bei der Fachberatung zu stellen (s. Anlage VIII)
- der **Sachaufwandspauschale**,
die Höhe ist ab dem Jahr 2026 davon abhängig, ob Sie eine anrechenbare Betreuungsfläche von mindestens 40 Quadratmeter aufweisen oder die anrechenbare Betreuungsfläche weniger als 40 Quadratmeter beträgt, sowie die Kindertagespflege überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

Für die hälftige Erstattung für Aufwendungen der Kranken-/Pflegeversicherung und Alterssicherung muss ein gesonderter schriftlicher Antrag gestellt werden (s. Anlage IV). Die Erstattung erfolgt zum 01. des Monats, in dem der Antrag beim Kreis Plön eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung im Voraus zum Anfang eines Monats. Für die Erstattung eines angemessenen Beitrags für die Unfallversicherung ist ein formloser schriftlicher Antrag ausreichend. Die Auszahlung erfolgt hier jährlich.

(Siehe gesonderte Informationen Anlage V)

5. Gewährung der laufenden Geldleistung bei der Eingewöhnung

Bereits mit Beginn der Eingewöhnungszeit erhalten Sie die laufende Geldleistung im regulär vereinbarten Stundenumfang, auch wenn in dieser Zeit die Betreuung noch nicht in vollem Umfang stattfindet. Wenn die Betreuung mit dem ersten Geburtstag des Kindes beginnen soll, kann die Eingewöhnung bis zu 2 Monate vorher gefördert werden (auch z.B. ohne Berufstätigkeitsnachweis der Eltern).

6. Gewährung der laufenden Geldleistungen bei besonderen Betreuungsleistungen

Für Säuglinge bis zum vollendeten 9. Lebensmonat, Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern können Sie auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale erhalten, sofern Sie einen weiteren Betreuungsplatz unbelegt lassen (Freihalteplatz). Ihr zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die (drohende) Behinderung muss nachgewiesen werden. Voraussetzung hierbei ist, dass der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem SGB IX oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.

Die Eltern müssen beim Amt für Soziales einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistung (heilpädagogische Hilfen nach dem SGB IX oder SGB VIII) stellen.

7. Verpflegungsgeld und Auslagen

Nicht in der laufenden Geldleistung enthalten sind **angemessene** Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge – sie werden direkt mit den Eltern abgerechnet.

Darüber hinaus dürfen Sie keine zusätzlichen Elternbeiträge erheben, sofern Sie für das Kind laufende Geldleistungen erhalten. Lediglich zusätzlich vereinbarte Stunden oder rein privatrechtliche Betreuungsarrangements, z. B. Babysitting am Wochenende, sind „privat“ abzurechnen.

8. Notwendigkeit von Änderungsmitteilungen

Wann wird die Änderungsmitteilung vom Kreis Plön benötigt? (s. Anlage VI)

- bei einer vorzeitigen Kündigung
- bei einer Änderung des Betreuungsumfanges
- bei einer Weiterbewilligung über den aktuellen Bewilligungszeitraum hinaus (Folgeantrag)

Änderungen des Betreuungsumfanges sind **immer spätestens im Vormonat** einzureichen und werden zum **01. des Folgemonats** berücksichtigt. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich; dementsprechend können laufende Geldleistungen auch nicht rückwirkend gezahlt werden.

Folgeanträge sind spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kindertagespflegeperson unter Mitzeichnung der Eltern zu stellen.

9. Umzug eines Tagespflegekindes in den Kreis Plön

Bitte beachten Sie: Wenn ein Kind neu in den Kreis Plön zieht, müssen Sie hier einen neuen Antrag auf Förderung stellen (Siehe Punkt 1. „Antragstellung“), auch wenn bereits eine Bewilligung durch einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ist. Eine Meldebescheinigung, aus dem der neue Wohnsitz hervorgeht, muss seitens der Eltern dem Antrag beigelegt werden.

10. Finanzierung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Bei den im KiTaG festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandspauschale wurden von der Landesregierung, zusätzlich zu den bereits 30 **herausgerechneten** Ausfalltagen pro Jahr, welche durch Sie genommen werden können, weitere 22 Ausfalltage pro Jahr (15 Krankheitstage, 2 Regenerationstage, 5 Tage für Fortbildungen), sowie die durchschnittliche Anzahl der Feiertage, die auf Werktage pro Jahr fallen, in die Stundensätze einberechnet.

Ihnen wird bei Ausfall die laufende Geldleistung für 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Sie melden **für jedes Kind** schriftlich Ihre Ausfallzeiten jährlich zum 31.12. eines Jahres, spätestens nach Ablauf der ersten Woche des neuen Jahres anhand des Vordruckes „Nachweis der Ausfallzeiten“ (**Anlage VII**) und erklären auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung in dem Jahr angewendet werden soll. Erfolgt keine solche Erklärung Ihrerseits, wird die Fortzahlungsregelung auf die ersten 30 Ausfalltage des Jahres angewendet. Die Meldung kann auch per Mail übersendet werden.

Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Leisten Sie die Kindertagespflege für ein Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Ihren Anspruch der Tage können Sie dem Vordruck Übersicht der Fortzahlungstage entnehmen (**Anlage XV**).

Zudem werden stundenweise Ausfälle anteilig angerechnet.

Wenn ein Kind unterjährig Ihre Kindertagespflegestelle verlässt und die anteiligen Fortzahlungstage von Ihnen noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wird Ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich in Höhe der für dieses Kind für die noch nicht in Anspruch genommenen anteiligen Fortzahlungstage laufenden Geldleistung erstattet.

Bitte beachten Sie, dass an Feiertage, sowie Heiligabend und Silvester keine Fortzahlung erfolgt, wenn Sie keine Betreuung anbieten.

Abrechnung der Ausfallzeiten:

Ausfallzeiten liegen vor, wenn Sie die Betreuung der Kinder nicht oder nicht in vollem Umfang leisten. Werden jedoch die versäumten Betreuungszeiten in Abstimmung mit den Eltern an einem anderen Tag nachgeholt, müssen diese nicht mehr gemeldet werden. Bitte melden Sie jedoch eine solche Änderung aus versicherungstechnischen Gründen schriftlich beim Kreis Plön.

Ausnahme: Nimmt das Kind eine Betreuungsmöglichkeit im Vertretungsstützpunkt o.ä. in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag.

Die Abrechnung der Ausfalltage erfolgt bei Überschreitung der Fortzahlungstage. Diese werden anhand der **monatlichen Geldleistung** für jedes Kind einzeln berechnet. (Formel: monatliche Geldleistung pro Kind ÷ Arbeitstage im Monat x Ausfalltage im Monat). Überzahlungen durch Ausfallzeiten sind zu erstatten.

11. Erhalt des Fortbildungsbonus

Den Fortbildungsbonus für das kommende Jahr, welcher Ihren Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde um 0,12 Euro anhebt, beantragen Sie bitte bis zum 15.11. eines jeden Jahres unter Verwendung des Antrages auf Fortbildungsbonus (s. Anlage VII) und der nötigen Unterlagen bei Ihrer Fachberatung Kindertagespflege. Für den Fortbildungsbonus müssen Sie im Vorjahr 8 Stunden Fortbildung mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit nachweisen.

12. Laufende Geldleistung bei Fehlzeiten des Kindes

Grundsätzlich wird die laufende Geldleistung auch für Fehlzeiten Ihrer Tagespflegekinder weitergezahlt.

Die Zahlung wird eingestellt, wenn die Kindertagespflege als beendet gilt. Dies ist auch der Fall bei

Fernbleiben des Kindes von zusammenhängend

- länger als 4 Wochen (ohne dass die Eltern Sie benachrichtigt haben)
- länger als 6 Wochen (mit Benachrichtigung der Eltern)
- länger als 8 Wochen (mit triftigen Gründen)

Für die Fehlzeiten des Kindes ist der Vordruck „Anwesenheit und Fehlzeiten TPK“ (s. Anlage XI) zu nutzen. Dieser wird von Ihnen und den Eltern unterzeichnet. Bitte beachten Sie: Der Nachweis über die Fehlzeiten des Kindes kann vom Kreis Plön eingefordert werden. Die Nachweise der Fehlzeiten sind bis ein Jahr nach Betreuungsende aufzubewahren.

Fehlzeiten von mehr als 4 Wochen müssen unverzüglich an den Kreis Plön gemeldet werden.

13. Elternbeiträge

Der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) beträgt aktuell 5,80 € pro Stunde x wöchentlichen Betreuungsumfang für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro Stunde x wöchentlichem Betreuungsumfang für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben. (s. Anlage XII). Die Elternbeiträge sind landesweit einheitlich für Kitas und Kindertagespflege gedeckelt.

Die Eltern erhalten hierzu vom Kreis Plön einen Kostenheranziehungsbescheid über den zu leistenden Kostenbeitrag (Elternbeitrag).

Es besteht die Möglichkeit, eine Geschwisterermäßigung oder eine soziale Ermäßigung für die beim Kreis Plön zu beantragen. Bitte machen Sie die Eltern auf die Möglichkeit aufmerksam. Die Ermäßigungen sind im Bereich der **Kindertagespflege** immer beim **Kreis Plön** zu beantragen.

Für den Bereich der Kitas sind die Ermäßigungen hingegen bei den Ämtern oder Städten zu beantragen, in dem das Kind wohnhaft ist.

13.1. Geschwisterermäßigung von Elternbeiträgen:

Eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreut werden. Der Kostenbeitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 100 %. (Anlage XIII).

Für die Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung ist **einmalig** ein Antrag zu stellen. Beendigungen in der Betreuung der Geschwisterkinder sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

13.2 Soziale Ermäßigung oder Erlass von Elternbeiträgen:

Der Elternbeitrag wird **auf Antrag** ganz erlassen, wenn die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, ALG II Leistungen (Hartz IV), Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Eltern, die über ein geringes Einkommen verfügen, wird der Elternbeitrag **auf Antrag** ganz oder teilweise erlassen. Hier erfolgt eine einkommensabhängige Berechnung. (s. Anlage XIV)

Die soziale Ermäßigung ist **jährlich** (alle 12 Monate) **neu zu beantragen**.

13.3 Ermäßigung aus sozialpädagogischen Gründen:

In besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflege aus sozialpädagogischen Gründen dringend geboten ist, können auf der Grundlage einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes 90 % des Regelbeitrages/Elternbeitrages als Jugendhilfeleistung übernommen werden.

Von einer 10 %-igen Eigenbeteiligung soll im Sinne des § 93 Abs. 3 SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Die Ermäßigung aus sozialpädagogischen Gründen sind **jährlich** (alle 12 Monate) **neu zu beantragen**.

14. Vertretungsregelungen bei Ausfalltagen

Für die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit an Ihren Ausfalltagen sind in erster Linie nicht Sie als Kindertagespflegeperson zuständig, sondern der Kreis Plön als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bietet der Kreis Plön vor allem durch sogenannte **Vertretungsstützpunkte** Eltern die Möglichkeit, eine Ersatzbetreuung für ihr Kind in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist, dass Eltern, Kind und Vertretungskindertagespflegeperson (VKTPP) sich bereits vor dem möglichen Ausfall der Kindertagespflegeperson kennenlernen. Besonders Kleinkinder müssen im Vorwege eine Bindung zu der VKTPP aufgebaut haben. Nur so können sie sich auch im Vertretungsstützpunkt sicher und geborgen fühlen und die Eltern beruhigt ihrer Tätigkeit nachgehen. Dies gelingt durch eine -meist kurze- Eingewöhnungsphase und eine Kontakthaltung, z. B. in Form offener Spielzeiten. Diese sollte mindestens monatlich erfolgen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich KTPP untereinander vertreten oder Sie eine eigene Vertretungskraft für Ihre Tagespflegekinder zur Verfügung stellen (s. unten).

Wenn Sie als VKTPP zum Einsatz kommen, erhalten Sie die folgende finanzielle Förderung:

- Die finanzielle Förderung der Vertretung kann auf Antrag bewilligt werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit dem zuständigen Sachgebiet Finanzierung Kindertagespflege in Verbindung.
- Der Kreis Plön übernimmt die Kosten in Höhe der Einstufung der vertretenden KTPP.
- Die Auszahlung an die VKTPP erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Zu beachten ist:

- Die vertretende Kindertagespflegeperson muss ebenfalls eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII haben.
- Auch in Vertretungszeiten darf die in der Erlaubnis festgelegte Kinderzahl natürlich nicht überschritten werden. Der Gesetzgeber hat hier keinerlei Spielraum eingeräumt.
- Die VKTPP muss dem Tagespflegekind vertraut sein. Dazu sollten z. B. möglichst kontinuierlich Kontakte zwischen den sich vertretenden Kindertagespflegepersonen und deren Tagespflegekindern gepflegt werden.
- Das Einverständnis der Eltern muss vorliegen; dies ist mit der Antragstellung gegeben.

Die Inanspruchnahme der Vertretung verursacht keine zusätzlichen Elternbeitragskosten.

Bei einer Nichtinanspruchnahme seitens der Eltern ist der Kostenbeitrag/Elternbeitrag trotzdem zu zahlen und wird nicht zurückerstattet. Bitte informieren Sie die Eltern hierüber.

15. Mitwirkungspflichten für die finanzielle Förderung

Sowohl die Eltern als auch Sie als Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gegenüber dem Kreis Plön.

Dies gilt insbesondere für:

1. Sie als Kindertagespflegeperson im Hinblick auf:

- a) die Aufnahme eines Kindes, die Beendigung oder das Nichtzustandekommen eines Kindertagespflegeverhältnisses,
- b) die Änderung der Wohnanschrift,
- c) die Unterbrechung der Betreuung durch Abwesenheit des Kindes sowie durch eigene Ausfallzeiten
- d) die für die Bedarfsplanung und zu statistischen Zwecken jeweils bis zum 5. des Monats vorzulegenden Meldungen über die Anzahl der insgesamt angebotenen Betreuungsplätze und die Anzahl der davon belegten Plätze

2. Erziehungsberechtigte im Hinblick auf:

- a) die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- b) die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
- c) die Änderung in den Einkommensverhältnissen,
- d) die Änderung der Wohnanschrift,
- e) die Unterbrechung der Betreuung und
- f) eine Änderung der Familienverhältnisse.

Die Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Auf Verlangen sind dem Amt für Familie und Jugend, die mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge zu satzungsrelevanten Punkten vorzulegen.

16. Dokumentationspflichten

Sie sind verpflichtet Ihre Ausfallzeiten (s. Anlage VII) und die Anwesenheit und Fehlzeiten der TPK (s. Anlage XI) zu dokumentieren. Diese Nachweise können jederzeit vom Kreis Plön angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Nichtbeachtung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten als Verstoß der Fördervoraussetzung gewertet werden kann und zu einer sanktionierenden Maßnahme führen kann.

17. Zuständigkeiten

Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Plön

Nina Voth

[Tel:04522/743-716](tel:04522/743-716)

E-Mail: nina.voth@kreis-ploen.de

Stadt Schwentinal

Amt Selent/Schlesen

Amt Schrevenborn

Delia Hamann

[Tel: 04522/743-584](tel:04522/743-584)

E-Mail: delia.hamann@kreis-ploen.de

Amt Preetz-Land

Amt Lütjenburg

Amt Bokhorst-Wankendorf

Gemeinde Bönebüttel

Christiane Lorek

[Tel:04522/743-450](tel:04522/743-450)

E-Mail: christiane.lorek@kreis-ploen.de

Stadt Preetz

Stadt Plön

Gemeinde Bösdorf

Karin Magen

[Tel: 04522/743-717](tel:04522/743-717)

E-Mail: karin.magen@kreis-ploen.de

Amt Probstei

Amt Großer Plöner See

Auswärtige Kindertagespflegepersonen

Finanzierung Kindertagespflege des Kreises Plön

Nicole Meyer

[Tel: 04522/743-458](tel:04522/743-458)

E-Mail: nicole.meyer@kreis-ploen.de

Amt Preetz-Land

Stadt Preetz

Berechnung der Sozialversicherung aller

Kindertagespflegepersonen

Nina Rose

[Tel: 04522/743-737](tel:04522/743-737)

E-Mail: nina.rose@kreis-ploen.de

Stadt Schwentinal

Angestellte Kindertagespflegepersonen

Auswärtige Kindertagespflegepersonen

Alexandra Ruser

[Tel: 04522/743-178](tel:04522/743-178)

E-Mail: alexandra.ruser@kreis-ploen.de

Stadt Plön

Amt Großer Plöner See

Amt Lütjenburg

Amt Bokhorst-Wankendorf

Amt Probstei

Amt Selent/Schlesen

Amt Schrevenborn

Gemeinde Bösdorf

Gemeinde Ascheberg

Gemeinde Bönebüttel

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit

Bärbel Staudler

Tel: 04522/743-222 E-Mail: baerbel.staudler@kreis-ploen.de